

Stellplatzsatzung der Stadt Pforzheim

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat am 24.05.2011 die örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- § 74 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 sowie § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung,
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Stadt Pforzheim legt unter Berücksichtigung der örtlichen verkehrlichen und städtebaulichen Verhältnisse fest, dass die Stellplatzpflicht, ausgenommen die Stellplatzpflicht für Wohnungen, Vergnügungsstätten sowie Betriebe und Einrichtungen, die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, eingeschränkt wird. Zudem wird die Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze). Abweichende Regelungen eines Bebauungsplans gehen dieser Satzung vor.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zonierung

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Pforzheim. Unter Beachtung der unterschiedlichen örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten wurden für das Stadtgebiet drei Zonen gebildet, die im Lageplan in Anlage 1 dieser Satzung gekennzeichnet sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Zone 1 - Fußgängerzone bzw. -bereiche der zentralen Innenstadt

Die Abgrenzung erfolgt nach Straßen, die als Fußgängerzone bzw. -bereiche ausgewiesen sind (Anlage 1). In diese Zone fallen sämtliche Grundstücke, die ausschließlich über die im Lageplan gekennzeichneten Fußgängerbereiche erschlossen sind.

2. Zone 2 - Weitere Innenstadt innerhalb des geplanten Innenstadtrings

Die Abgrenzung erfolgt über den geplanten Innenstadtring (Anlage 1).

3. Zone 3 - Übriges Stadtgebiet

Die 3. Zone umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 2 Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze

(1) In Zone 1 beträgt die Zahl der notwendigen Stellplätze pauschal 30 % der aus Tabelle B im Anhang zur VwV Stellplätze ermittelten Anzahl von Stellplätzen.

(2) In Zone 2 beträgt die Zahl der notwendigen Stellplätze pauschal 40 % der aus Tabelle B im Anhang zur VwV Stellplätze ermittelten Anzahl von Stellplätzen.

(3) In Zone 1 und 2 kann bei Vorhaben, deren Realisierung im öffentlichen Interesse steht, die Stellplatzpflicht entfallen, wenn städtebauliche oder verkehrliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für die Stellplatzpflicht für Wohnungen, Vergnügungsstätten, Betriebe und Einrichtungen, die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind oder bei

denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist sowie für notwendige rollstuhlgerechte Stellplätze.

(5) In Zone 3 richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach VwV Stellplätze. Ergänzend gelten die Vorschriften für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3 Vorschriften für das gesamte Stadtgebiet

(1) Bei Vorhaben, die nach Anwendung der VwV Stellplätze in Verbindung mit dieser Satzung nicht mehr als zwei notwendige Stellplätze nachweisen müssen, soll von der Stellplatzpflicht abgesehen werden, wenn städtebauliche oder verkehrliche Belange nicht entgegenstehen (Bagatellgrenze). § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Bagatellgrenze gilt nicht für Erweiterungen von Anlagen, wenn für die Gesamtanlage inklusive des Bestandes mehr als zwei notwendige Stellplätze nachgewiesen werden müssen.

§ 4 Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen

(1) Je Grundstück ist - vorbehaltlich der Sonderregelung in Absatz 2 - vom öffentlichen Straßenraum aus, zu allen darauf angelegten Stellplätzen, Garagen und Abstellplätzen nur eine Zufahrt zulässig. Die Zufahrt soll nicht breiter als 6 m sein, es sei denn, verkehrliche Gründe erfordern aus Sicht der Stadt ausnahmsweise eine breitere Zufahrt. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt mit dem Zugang zum Grundstück zusammengefasst wird.

Sollen Zufahrt und Zugang getrennt voneinander angelegt werden, so ist zwischen diesen ein Grünstreifen mit mindestens 80 cm Pflanzbreite anzulegen, sofern die Summe der Breiten von Zufahrt und Zugang insgesamt 6 m überschreitet.

Wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze mit nur einer Zufahrt aufgrund von grundstücksbezogenen Besonderheiten eine unzumutbare Härte bedeuten würde, können im Einzelfall auch mehrere Zufahrten zugelassen werden. Die weiteren Zufahrten sollen nicht breiter als 4 m sein.

(2) Bei Industrie- und Gewerbegrundstücken ist je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche eine Zufahrt zulässig. Die einzelnen Zufahrten sollen nicht breiter als 8 m sein, es sei denn verkehrliche Gründe erfordern aus Sicht der Stadt ausnahmsweise eine breitere Zufahrt. Im Einzelfall können zwei dieser Zufahrten zusammengelegt werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern. Ab einer Anzahl von drei Zufahrten darf die Summe der Breiten aller Zufahrten nicht mehr als 25 % der Grundstückslänge entlang der öffentlichen Straßen betragen.

§ 5 Abweichende Regelungen

(1) Die Stadt Pforzheim kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise von der Stellplatzpflicht und den Bestimmungen dieser Satzung befreien, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere Gründe des Denkmalschutzes, die Befreiung erfordern oder
- die Anwendung der Stellplatzvorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn städtebauliche, gestalterische oder verkehrliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(2) Abweichende Regelungen eines Bebauungsplans gehen dieser Satzung vor.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer entgegen § 4 dieser Satzung die vorgeschriebene Anzahl oder Breite von Zufahrten für Stellplätze vom öffentlichen Straßenraum aus überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Pforzheim.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.